



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 36.524/5-I/1/88

II-5030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 13. Juli 1988

ANFRAGEBEANTWORTUNG

2231/AB
1988-07-25

zu 2255/J

Die von den Abgeordneten Dr. HAIDER und Dr. FRISCHENSCHLAGER am 27. Mai 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2255/J, betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst, beantworte ich wie folgt:

Zu den einleitenden Ausführungen der Anfrage:

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß nach Maßgabe der einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen eine strikte Trennung von Zulagen einerseits und Nebengebühren andererseits vorzunehmen ist, da erstere neben dem Monatsgehalt ein Bestandteil der einem Bediensteten zustehenden, laufend wiederkehrenden Monatsbezüge sind.

Da ich wohl mit Recht annehmen darf, daß die in Rede stehende Anfrage nicht auf diese "klassischen" Zulagen abzielt, darf von diesbezüglichen näheren Ausführungen meinerseits abgesehen werden und darf ich Sie hinsichtlich der in der Anfragebeantwortung vorzunehmenden Spezifizierung der Begriffe "Nebengebühren" und "nicht überleitbare Nebengebühren" auf die diesbezüglichen näheren Erläuterungen von Bundesminister Dr. LÖSCHNAK in dessen Anfragebeantwortung verweisen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der Verwaltung bei der Feststellung von Nebengebührenansprüchen - mit Ausnahme jener mit

- 2 -

Belohnungscharakter - ein Ermessensspielraum nicht eingeräumt ist. Sämtliche Nebengebühren basieren auf gesetzlichen Grundlagen und werden diese daher bei Verwirklichung des gesetzlich normierten Tatbestandes auch gewährt, zumal jeder Bedienstete bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einen diesbezüglichen durchsetzbaren Rechtsanspruch hat.

Im einzelnen kommen dabei für die Bediensteten meiner Zentralstelle und der nachgeordneten Behörden bzw. Dienststellen folgende Nebengebühren in Betracht:

I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen

Überstundenvergütung
Sonnen- und Feiertagsvergütung
Journaldienstzulage
Bereitschaftentschädigung

II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen

Mehrleistungszulage

III. Abgeltungen für Besonderheiten der Dienstverrichtung

Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan
Sonnen- und Feiertagszulage
Erschwerniszulage
Gefahrenzulage
Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes

IV. Kostenersätze

Aufwandsentschädigungen
Fehlgeldentschädigungen
Fahrtkostenzuschuß

V. Nebengebühren mit Belohnungscharakter

Belohnungen

Jubiläumszuwendungen

Hiezu ist zu bemerken, daß Vergütungen nach § 23 des Volksgruppengesetzes nur im Bereich der Bundesgendarmerie sowie Pauschalvergütungen für den verlängerten Dienstplan nur an Wachebeamte des Sicherheitswachdienstes und Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden ausbezahlt werden.

Die Vielzahl der in der Praxis gebräuchlichen Bezeichnungen für die obgenannten diversen Nebengebühren läßt den irrgen Schluß zu, daß eine überaus große Anzahl von Nebengebühren bestehen könnte; tatsächlich aber sind diese sogenannten "Arbeitstitel" auf die Gewöhnheit zurückzuführen, Nebengebühren durch einen sprechenden Namen mit konkreten Dienstverrichtungen in Verbindung zu bringen, was freilich nichts daran ändert, daß sie einer der obgenannten Nebengebühren zuzuordnen sind.

An sogenannten "nicht überleitbaren Nebengebühren" kommen lediglich die im Bereich der Zentralstelle des Innenressorts gewährten Zulagen für das Personal an Datenverarbeitungsanlagen (sogenannte "ADV-Zulagen") in Betracht; diese mußten bis zum Inkrafttreten der 47. GG.-Novelle, BGBl.Nr. 228/1988, auf Artikel VI Absatz 1 der 24. GG.-Novelle gestützt werden.

Was schließlich die Thematik der "Präsidialzulagen" anbelangt, verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2263/J durch Herrn Bundesminister Dr. LÖSCHNAK.

Zu Frage 3:

Im Jahre 1987 ist für die Flüssigmachung von Nebengebühren im Bereich der Zentralstelle und der nachgeordneten Behörden bzw. Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres folgender Kostenaufwand entstanden:

A Zentralstelle	Beträge in tausend Schilling und gerundet
----------------------	---

I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen	46.439
II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen	2.310
III. Abgeltungen für Besonderheiten der Dienstverrichtungen	10.485
IV. Kostenersätze	5.274
V. Nebengebühren mit Belohnungscharakter	8.026
VI. Nicht überleitbare Nebengebühren (ADV-Zulagen)	148

B Bundespolizei

I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen	531.919
II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen	2.543
III. Abgeltungen für Besonderheiten der Dienstverrichtung	324.947
IV. Kostenersätze	123.692
V. Nebengebühren mit Belohnungscharakter	42.173
VI. Nicht überleitbare Nebengebühren	0.000

C Bundesgarde

I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen	790.620
---	---------

- 5 -

II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen	86
III. Nebengebühren für Besonderheiten der Dienstverrichtung	322.863
IV. Kostenersätze	131.544
V. Nebengebühren mit Belohnungscharakter	39.304
VI. Nicht überleitbare Nebengebühren	0.000

Zu Frage 4:

Nachdem gerade auf die kostenintensivsten Nebengebühren - ausgenommen jene mit Belohnungscharakter - nach Maßgabe eines jeweils im Gesetz normierten tätigkeits- oder verwaltungsablaufbezogenen Sachverhaltes - ein Rechtsanspruch besteht, könnte eine wirksame Einsparung nur im Wege der Vermeidung der jeweils anspruchsgrundenden Situationen, d.h. weitgehend nur unter entsprechender Aufgabenreduzierung, erzielt werden, was aber jedenfalls aus der Sicht der Organisation und Effizienz eines funktionierenden Sicherheitswesens nicht vertretbar erscheint.

Bei der mehr im Ermessensbereich liegenden Auszahlung von Nebengebühren mit Belohnungscharakter wären Einschränkungen theoretisch zwar möglich, doch wäre damit die Möglichkeit benommen, die besonderen Leistungen und treuen Dienste, denen gerade unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein besonderer Stellenwert beizumessen ist und die nach anderen Vorschriften nicht honoriert werden können, in einer bestimmten verhältnismäßigen Adäquanz anzuerkennen.

Im Übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Herrn Bundesminister Dr. LÖSCHNAK in dessen Anfragebeantwortung verweisen.

Karl Bleher